

Schützengemeinschaft Marnheim e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund, Landesverband Pfalz
Schützenhaus am Sandbrunnen (L449), Telefon & Fax 06352/3993



Jugendordnung

§ 1 NAME und MITGLIEDSCHAFT

Name: Jugend der Schützengemeinschaft MARNHEIM e.V.
Mitglieder sind alle Jugendlichen der Schützengemeinschaft Marnheim eV sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter

§ 2 AUFGABEN

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung

Die Aufgaben der Jugend sind:

- a) Förderung des sportlichen Schießens als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11 (3)).

- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 ORGANE

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuß

§ 4 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuß alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des siebten Lebensjahre. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendleiter und Jugendtrainer, sowie der Vereinsjugendleiter,

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- a) Wahl der Jugendsprecher (einen weiblichen und einen männlichen soweit vorhanden; maximal 18 Jahre alt)
- b) Wahl weiterer Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche
- c) Der Jugend wird ein Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendleiters bei der Jahreshauptversammlung eingeräumt.
- d) Änderung der Jugendordnung
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit

- f) Vorschläge für das Jahresprogramm
- g) Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendvollversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und Fristgerecht (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr Anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugend hat je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 JUGENDAUSSCHUSS

Der Jugendausschuß besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter
- b) den Jugendsprechern
- c) den Jugendtrainern und -betreuern (max.3. Personen)
- d) weiteren Personen für spezielle Aufgabenbereiche

Der Jugendausschuß zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Verein im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen zu anderen Vereinen, Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- f) Einberufung der Jugendvollversammlung

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssetzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuß entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

§ 6 VERHÄLTNIS ZUM GESAMTVEREIN

Der Jugendausschuß kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssetzung zu ergreifen.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssetzung der Schützengemeinschaft Marnheim e.V.

Vorstehende Jugendordnung wurde beschlossen in der ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung in Marnheim am **09. Juni 1989**